

werden; wenn aber von Stiftungen die Rede sei, so bemerke er, daß auch bei den evangelischen Schulen dieser Fall eintrete und überhaupt solle nur der Grundsatz festgehalten werden, daß man aus Staatsmitteln keinen größern Beitrag den katholischen Schulen gewähre, als den protestantischen auch zu Theil werde.

Abg. Secr. Bergmann: Als Deputationsmitglied müsse er dem Abg. v. Mayer beitreten; der Zweck der Deputation gehe nur dahin, eine Gleichheit in den Grundsätzen herbei zu führen, und darauf anzutragen, daß bei dem Schulgesetze darauf Rücksicht genommen werde. In wie fern sich das Verhältniß beim Budget herausstelle, sei eine ganz andere Frage.

Nach diesen Erläuterungen Seiten der Deputationsmitglieder erklärt sich die Kammer einstimmig dafür, daß der Gegenstand theils beim Budget, theils beim Schulgesetze mit Berathen werden sollte.

Bei §. 7. c. bemerkt Abg. Atenstädt, daß auch hier die Beträge zu diesen Besoldungen aus landesherrlichen Fonds bestritten würden; nur scheine ihm das mit dem Gesetze in Bezug auf die Befreiung von indirecten Abgaben im Widerspruche zu stehen. Man habe sich gegen die Befreiung entschieden, und es sei doch eine wahre Befreiung, wenn die Abgabe, welche Jemand bezahle, wieder zurückgegeben werde. Er erlaube sich also die Frage: ob schon Bestimmungen darüber getroffen seien, oder ob die Deputation geglaubt habe, daß dieses erledigt sei?

Staatsminister D. Müller hält dafür, daß dieser Punct als erledigt zu betrachten sei, und in wie fern eine Befreiung der katholischen Geistlichen ferner statt finde, werde ebenfalls beim Budget zur Sprache kommen.

Abg., Secr. Bergmann bemerkt gleichfalls, daß man der I. Kammer darin beigestimmt habe, daß man abwarten müsse und sehen, wie sich die künftige Einrichtung gestalte, und dieser Punct zur Zeit nicht zu einem speciellen Antrage sich eignen dürfte.

Abg. Atenstädt erklärt sein Bedenken für gehoben, und es wird nun einstimmig dem Deputationsgutachten beigestimmt.

In Bezug auf I. c. d., 2. und 6. bemerkt Abg., Secr. Bergmann, daß, so viel er sich erinnere, bei der Berathung über die Abkürzung des Landtages die Abstimmung dahin gegangen sei, den Gegenstand aufzuschieben.

Staatsminister D. Müller äußert, daß der Antrag der Deputation dahin gegangen sei, noch im Laufe des gegenwärtigen Landtages den Gegenstand an die Kammer gelangen zu lassen; die I. Kammer habe aber nachher beschlossen, den Antrag nicht in dieser bestimmten Weise an die Staatsregierung bringen zu wollen.

Abg. Art: Damals sei vom Hrn. Cultusminister erwähnt worden, es fehlten nur noch Nachrichten vom Auslande. Es habe das eine gewisse Unruhe erregt, und wenn diesseits nichts geschehe, um diese Erkundigungen in Bezug auf das Ausland zu erlangen, so könnte auch bei der künftigen Ständeversammlung

die nämliche Bemerkung Platz greifen, und er wolle daher bei dieser höchst wichtigen Sache den Hrn. Cultusminister ersuchen, daß diese Sache wegen nicht eingegangener Nachrichten nicht über den nächsten Landtag hinausgeschoben werde.

Staatsminister D. Müller: Er könne dem Abgeordneten die Beruhigung geben, daß mit auswärtigen Regierungen bereits Unterhandlungen gepflogen worden seien, und dem Cultusministerio müsse selbst daran liegen, dieses Regulativ bald herausgeben zu können. Es bestimme die Stellung des Cultusministerii zu den katholischen Behörden näher, und er glaube, die bestimmte Erklärung abgeben zu können, daß es der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden könne.

Abg. Atenstädt: Dadurch, daß dieser Gegenstand ausgesetzt bleibe, gewinne der Umstand unter d. hoch größere Wichtigkeit, und es sei nicht zu wünschen, daß er so lange ausgesetzt bleibe, als bis das Regulativ erscheine. Er sehe auch keinen Grund ein, warum nicht von der Staatsbehörde eingegriffen werden könne, und er sehe nicht ein, wie sich eine Behörde ein Prädicat anmaßen könne, was nur dem Regenten zukomme. Er mache ferner aufmerksam, daß das Mandat von 1832 ausdrücklich sage, daß alle Amtsausfertigungen unter dem Siegel der Landesregierung erlassen werden sollten. Nun sei das Vicariat nichts, als eine Behörde, es führe auch dessenungeachtet ein eignes Siegel, mit der Umschrift: „Katholisches Vicariat im Königreiche Sachsen“, aber am wenigsten könne sich der Vorstand der katholischen Geistlichkeit „von Gottes Gnaden“ schreiben, denn das Mandat von 1827 schreibe ausdrücklich vor, daß das katholische Vicariat den Unterthanen- und Diensteid zu leisten habe; wie sich aber ein Beamter, welcher den Unterthanen- und Diensteid abgelegt habe, den Titel: „von Gottes Gnaden“ anmaßen dürfe, könne er nicht begreifen, und er stelle daher den Antrag, daß dieses Verhältniß auf den Grund des Mandats vom 20. März 1831 regulirt werde.

Hierauf wird I. c., 2. und 6. einstimmig angenommen, bei I. d. dem Gutachten der Deputation nicht beigetreten, sondern der Antrag des Abg. Atenstädt, nachdem er zahlreiche Unterstützung gefunden hatte, einstimmig angenommen.

Abg. Rour fügt hierauf in Betreff des Deputationsgutachtens noch eine kleine Berichtigung bei, und es wird nach 2 Uhr nun die Sitzung beendet.

## Zweihundert und vierzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 11. März 1834.

Fortsetzung der Berathung über den anderweiten Bericht der I. Deputation, das Decret u. den Plan wegen Errichtung von Kreisdirectionen betreffend.

Die Sitzung beginnt nach 9 Uhr unter Vorsitz des von seiner Reise zurückgekehrten Präsidenten v. Gersdorf. Das über die letzte Session aufgenommene Protocoll wird verlesen, genehmigt und durch D. Baumann und Bürgermeister Hübler mit vollzogen.